

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

**VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB**

**AUSGABE 04.19 VOM 15. FEBRUAR 2019**

---

## **ORDNUNG**

**DER ZENTRALEN WISSENSCHAFTLICHEN EINRICHTUNG  
PADERBORNER INSTITUT FÜR ADDITIVE FERTIGUNG (PIAF)  
DER UNIVERSITÄT PADERBORN**

**VOM 15. FEBRUAR 2019**

**Ordnung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung  
Paderborner Institut für Additive Fertigung (PIAF) der Universität Paderborn**

**vom 15. Februar 2019**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Universität Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

**Inhalt**

§ 1	Rechtsform.....	4
§ 2	Aufgaben.....	4
§ 3	Mitglieder .....	5
§ 4	Organe des PIAF .....	5
§ 5	Vorstand.....	6
§ 6	Geschäftsführung.....	7
§ 7	Beirat.....	8
§ 8	Rechenschafts- und Finanzbericht.....	8
§ 9	Finanzierung .....	8
§ 10	Lehre.....	9
§ 11	Übergangsbestimmungen .....	9
§ 12	Inkrafttreten und Veröffentlichung .....	9
	Anhang.....	10

## Präambel

Die Additive Fertigung gewinnt in der industriellen Produktion immer mehr an Bedeutung und ist eine der Kerntechnologien im Rahmen von Industrie 4.0. Insbesondere die Erzeugung von hochkomplexen individuellen Bauteilen bietet ein enormes Potential in der zukünftigen Produktentwicklung und wird bezüglich der Produktentwicklungs- und Produktionsprozesse grundlegende Änderungen hervorrufen. Nicht mehr die Restriktionen der Fertigung, sondern die Produktfunktion wird zukünftig im Mittelpunkt stehen. Durch den flexiblen Einsatz ist diese Technologie für die unterschiedlichsten Branchen und Anwendungen attraktiv. Sie ermöglicht zukünftig reduzierte Produktions- und Prozesskosten und kürzere Durchlaufzeiten. Die Herausforderungen, um diese Technologie industriell zu etablieren, sind vielfältig und reichen von der Materialentwicklung über die Konstruktion bis zur softwaretechnischen Auswertung von Regelungssystemen. Die Universität Paderborn bündelt hierzu Kompetenzen fachlich und organisatorisch im Paderborner Institut für Additive Fertigung. Das Paderborner Institut für Additive Fertigung wird interfakultativ als zentrale wissenschaftliche Einrichtung verankert. Basierend auf der Erkenntnis, dass der Zugang zu transdisziplinärer und transorganisationaler Forschung und Innovation zu einem unabdingbaren Wettbewerbsfaktor in der Additiven Fertigung geworden ist, wird sich das Paderborner Institut für Additive Fertigung an Innovationsvorhaben mit Partnern aus Wissenschaft und Industrie beteiligen. Das Paderborner Institut für Additive Fertigung begründet so ein strategisches Kooperationsmodell für disziplin- und organisationsübergreifende Forschung und Innovationen.

Das Ziel des PIAF ist, die additiven Fertigungsverfahren als robuste industrielle Fertigungsverfahren zu etablieren. Im Fokus stehen dabei branchenübergreifend wirtschafts- und gesellschaftsformende Innovationen, die erst durch transdisziplinäre Forschung möglich werden. Die Forschung des PIAF zielt daher auf die kontinuierliche Entstehung von Innovationen entlang der gesamten Prozesskette der Additiven Fertigung, die z.B. Methoden und Werkzeuge der Produktentwicklung, angepasste Produktionsplanung, Produktionsvorbereitung, den gesamten additiven Fertigungsprozess sowie die Nachbearbeitung umfasst. Dabei werden Methoden des Maschinenbaus (z.B. Konstruktion, Produktentwicklung, metallische und polymere Werkstoffe, Verfahrenstechnik, Mechanik, Mess- und Regelungstechnik etc.) mit Methoden der Softwareentwicklung und der Chemie / Physik (z.B. Werkstoffentwicklung und -analyse) kombiniert. Die Aufgaben des PIAF bestehen in der fakultäts- und disziplinübergreifenden Forschung, dem Wissens- und Technologietransfer, der Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Einbringung von Forschungsergebnissen in die universitäre Lehre und wissenschaftliche Weiterbildung auf dem Gebiet der additiven Fertigungsverfahren.

## § 1 Rechtsform

Das Paderborner Institut für Additive Fertigung (PIAF) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Paderborn nach § 29 Abs. 1 Satz 2 HG.

## § 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des PIAF bestehen in der fakultäts- und disziplinübergreifenden Zusammenarbeit, insbesondere in Forschung, Lehre, der Qualifizierung von wissenschaftlichem Nachwuchs und dem Wissens- und Technologietransfer auf dem Gebiet der additiven Fertigungsverfahren. Weiterhin gehören zu den Aufgaben auch der Wissens- und Technologietransfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft.
- (2) Die Forschung am PIAF ist dadurch gekennzeichnet, dass Forschungsergebnisse durch intensive Zusammenarbeit der Lehrstühle, Institute und Fakultäten erarbeitet werden. Insbesondere sollen am PIAF auch Projekte in Kooperation mit Industrieunternehmen durchgeführt werden. Die Forschung erfolgt im Rahmen von Projekten innerhalb des PIAF. Solche PIAF-Projekte sind dadurch gekennzeichnet, dass sie
  1. von den Mitgliedern des PIAF (§ 3) durchgeführt werden und
  2. inhaltlich in den Organen des PIAF diskutiert werden und
  3. sich direkt oder indirekt mit der Additiven Fertigung beschäftigen.
- (3) Die Lehre ist dadurch gekennzeichnet, dass
  1. die Vermittlung von Grundlagenwissen und Forschungsergebnissen auf dem Gebiet der Additiven Fertigung erfolgt,
  2. darauf hingewirkt wird, Inhalte im Curriculum der Studiengänge der beteiligten Fakultäten zu verankern,
  3. Grundlagenwissen und Forschungsergebnisse im Rahmen von Weiterbildungsangeboten vermittelt werden und
  4. Qualifizierung von wissenschaftlichem Nachwuchs erfolgt, z.B. im Rahmen der Durchführung von Promotionsvorhaben.
- (4) Der Wissens- und Technologie- und Kompetenztransfer ist eine weitere Aufgabe des PIAF. Dies beinhaltet
  1. den direkten Transfer von aktuellen Forschungsergebnissen in die industrielle Praxis, z.B. durch Forschungsk Kooperationen in wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Bereichen,
  2. den umfassenden Transfer von Grundlagenwissen an interessierte Anwender, insbesondere Unternehmen der Region, beispielsweise durch Organisation von Seminaren, Weiterbildungsveranstaltungen und
  3. die Publikationstätigkeit in wissenschaftlichen Medien.

Der Technologie- und Kompetenztransfer wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass interessierte Industrieunternehmen als Kooperationspartner eng in die Durchführung der PIAF-Projekte einbezogen werden sollen.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des PIAF sind
  1. die Gründungsmitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität Paderborn gemäß Anhang,
  2. die / der Geschäftsführerin / er des PIAF,
  3. die aus Mitteln des PIAF und Mitteln Dritter zugunsten des PIAF finanzierten akademischen Mitarbeiter(innen) und Mitarbeiter(innen) in Technik und Verwaltung und
  4. die auf Vorschlag des Vorstands mit Zustimmung des jeweiligen Fachvorgesetzten durch die Dekanin / den Dekan der Fakultät, an der die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter tätig ist, an das PIAF zu berufenen akademischen Mitarbeiterinnen sowie Mitarbeiter in Technik und Verwaltung aus den Fachgebieten der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1,
  5. die übrigen Gründungsmitglieder gemäß Anhang.
  
- (2) Weitere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der UPB mit Forschungsaktivitäten im Bereich der Additiven Fertigung können auf Antrag Mitglied im PIAF nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Aufnahme der Mitgliedschaft zustimmen und auf Vorschlag des Vorstands durch das Präsidium berufen werden.
  
- (3) Die Mitgliedschaft nach § 3 endet
  1. durch eine schriftliche Austrittserklärung auf eigenen Wunsch im Falle der Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Abs. 2,
  2. mit der Emeritierung oder zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst im Falle der Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Abs. 2,
  3. durch Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses im Falle der Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3,
  4. durch Aufhebung der Delegation an das PIAF oder durch Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses im Falle der Mitgliedschaft nach Abs. 1 Nr. 4,
  5. durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 dem zustimmen. Der Ausschluss erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Präsidentin / den Präsidenten der Universität Paderborn; er bedarf der Schriftform und ist zu begründen, oder
  6. durch den Tod des Mitglieds.

### **§ 4 Organe des PIAF**

Organe des PIAF sind

1. der Vorstand, einschließlich seines Sprechers,
2. der Beirat.

## **§ 5 Vorstand**

Das PIAF wird durch den Vorstand geleitet. Der Vorstand berät und entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher, strategischer und allgemeiner Bedeutung.

- (1) Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
  1. Erarbeitung der Strategie des PIAF,
  2. Identifizierung von Forschungs- und Innovationsthemen und Festlegung des Forschungsprogramms,
  3. Beantragung der Grundfinanzierung und Entscheidung über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel,
  4. Partnerakquisition und Öffentlichkeitsarbeit sowie Pflege der Kooperation mit anderen Netzwerken,
  5. Entscheidung über die Einrichtung und den Fortbestand von Kompetenzbereichen,
  6. übergreifende Koordination der Forschungstätigkeiten,
  7. Unterstützung von Ausgründungen.
- (2) Dem Vorstand gehören an als stimmberechtigte Mitglieder:
  1. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 3 Abs. 1 Nr.1 bzw. Abs. 2, mindestens aber fünf Personen,
  2. zwei Personen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Nr. 4,
  3. eine Person aus der Gruppe der Mitarbeiter(innen) in Technik und Verwaltung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Nr. 4
  4. eine Person aus der Gruppe der Studierenden der Universität Paderborn.
- (3) Die Nominierung und Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands hat unter Beachtung von § 11c HG zu erfolgen. Die Wahl des Vorstandsmitglieds ist erfolgt, wenn mehr als die Hälfte der im Versammlungsraum anwesenden Stimmberechtigten für die Person gestimmt hat. Anwesend in diesem Sinne ist auch, wer sich der Stimme enthält, ungültig abstimmt oder seine Stimme nicht abgibt.
- (4) Die akademischen Mitarbeiter(innen) nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Nr. 4 wählen mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte zwei Vorstandsmitglieder. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (5) Die Mitarbeiter(innen) in Technik und Verwaltung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Nr. 4 wählen mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte ein Vorstandsmitglied. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (6) Das studentische Mitglied wird durch das Studierendenparlament gewählt. Seine Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (7) Die Amtszeiten beginnen jeweils am 01. Oktober des Wahljahres und enden im Jahr des Auslaufens der jeweiligen Amtszeit mit Ablauf des 30. Septembers des entsprechenden Jahres.
- (8) Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Vorstand eine Sprecherin bzw. einen Sprecher und eine stellvertretende Sprecherin bzw. einen stellvertretenden Sprecher für die Zeit von zwei Jahren.
- (9) Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder sowie der Sprecherin / des Sprechers bzw. der stellvertretenden Sprecherin / des stellvertretenden Sprechers ist zulässig.

- (10) Scheidet die Sprecherin oder der Sprecher, die stellvertretende Sprecherin oder der stellvertretende Sprecher oder ein Vorstandsmitglied nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 bis Nr. 4 vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als drei Monate beträgt, ein entsprechendes Vorstandsmitglied neu zu wählen. In diesem Falle entspricht die Amtszeit des neuen Vorstandsmitglieds der verbleibenden restlichen Amtszeit. Bei vorzeitigem Ausscheiden der Sprecherin oder des Sprechers übernimmt die stellvertretende Sprecherin oder der stellvertretende Sprecher den Vorsitz für den Rest der Amtszeit, sofern keine Neuwahl erforderlich ist.
- (11) Zur verantwortlichen operativen Leitung des PIAF wird durch Beschluss des Vorstands eine Geschäftsführung eingesetzt. Die Geschäftsführung besteht aus einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer; bei Bedarf kann durch den Vorstand zusätzlich eine stellvertretende Geschäftsführerin oder ein stellvertretender Geschäftsführer eingesetzt werden. Die Position der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers des PIAF wird mit einer hauptamtlich beschäftigten Person besetzt. Sie / er ist den Vorstandsmitgliedern gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden.
- (13) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers. Auf Antrag mindestens zweier Vorstandsmitglieder kann gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstands innerhalb von vier Wochen die Entscheidung des Präsidiums angerufen werden.
- (14) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine außerplanmäßige Vorstandssitzung abzuhalten.
- (15) Die Sprecherin bzw. der Sprecher und die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer bilden zusammen den geschäftsführenden Vorstand. Er tritt mindestens einmal im Monat zusammen.
- (16) Die Sprecherin bzw. der Sprecher vertritt das PIAF innerhalb der Hochschule. Sie oder er führt die Geschäfte des PIAF in eigener Zuständigkeit unbeschadet der fachlichen Verantwortung der am PIAF tätigen Wissenschaftler(innen). Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

## **§ 6 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind insbesondere:
  1. Organisation und Vorbereitung der Sitzungen der einzelnen Organe des PIAF,
  2. Vorbereitung der Entscheidungen des Vorstands,
  3. Erstellung von jährlichen Berichten für die Organe des PIAF,
  4. Erstellung des Rechenschaftsberichts,
  5. Verwaltung der Finanzmittel und Erstellung des Finanzberichts,
  6. Vorbereitung von Verträgen,
  7. Koordination und Führung der administrativen Prozesse, insbesondere in der Zusammenarbeit mit den entsprechenden Stellen in der Universität Paderborn,
  8. Management der Vertragsbeziehungen zu (Industrie-) Partnern,
  9. Akquisition neuer Partner und Projekte,

10. Außendarstellung des Paderborner Institut für Additive Fertigung auf Fachveranstaltungen,
11. Organisatorische Koordinierung der dem PIAF zugeordneten Projekte für die Universität Paderborn,
12. Unterstützung von Ausgründungen.

### **§ 7 Beirat**

- (1) Der Beirat berät den Vorstand in folgenden Angelegenheiten:
  1. Entwicklung und Ausgestaltung der Forschung (dies basiert auf der vom Vorstand jährlich darzulegenden Strategie und dem ebenfalls jährlich vorzulegenden Jahresbericht),
  2. Fragen der Neubesetzung der im Institut angesiedelten Professuren.
- (2) Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Beirat tagt jährlich.
- (4) Der Beirat besteht aus mindestens fünf Personen aus Wissenschaft, Industrie oder anderen Bereichen des öffentlichen Lebens. Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch das Präsidium benannt.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats beträgt zwei Jahre. Die Amtsperiode beginnt jeweils am 01. Oktober des Wahljahres und endet mit Ablauf des 30. Septembers des letzten Amtsjahres. Sie kann verlängert werden.

### **§ 8 Rechenschafts- und Finanzbericht**

Das PIAF berichtet jährlich dem Präsidium der Universität Paderborn über die Erfüllung seiner Aufgaben (Rechenschaftsbericht) und über die Verwendung der Mittel (Finanzbericht).

### **§ 9 Finanzierung**

- (1) Die Mittel des PIAF sind Personalmittel, Räume, Investitions- und Sachmittel, die einzelnen beteiligten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder dem PIAF
  1. von der Universität oder
  2. von Drittmittelgebernfür das PIAF zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Das Präsidium der Universität Paderborn kann dem PIAF jährlich Mittel zur Grundfinanzierung zuweisen.
- (3) Über die dem PIAF zugewiesenen Mittel gemäß Abs. (1) verfügt der Vorstand ggf. in Abstimmung mit den jeweiligen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, falls ihnen diese Mittel zur Verfügung gestellt wurden.
- (4) Über die dem PIAF zugewiesenen Mittel gemäß Abs. (2) verfügt der Vorstand.

### **§ 10 Lehre**

Die Einbringung der Forschungsergebnisse in die Lehre erfolgt durch die Mitglieder des PIAF.

### **§ 11 Übergangsbestimmungen**

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung gelten die im Anhang aufgeführten Personen als Mitglieder des PIAF. Ihre verkürzte erste Amtszeit endet im Jahr des Auslaufens der jeweiligen Amtszeit am 30. September (Hier ausgenommen sind die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2).
- (2) Unverzüglich nach Inkrafttreten finden die nach dieser Ordnung vorgesehenen Wahlen statt. Die ersten Amtszeiten beginnen mit dem auf die Bekanntgabe des Wahlergebnisses folgenden Tag. Diese ersten Amtszeiten enden im Jahr des Auslaufens der jeweiligen Amtszeiten am 30. September des entsprechenden Jahres.

### **§ 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 16. Januar 2019.

Paderborn, den 15. Februar 2019

Die Präsidentin  
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

## Anhang

Zum Zeitpunkt der Gründung des PIAF sind zunächst folgende Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 1:

- Prof. Dr. Gregor Engels (Fakultät EIM)
- Prof. Dr.-Ing. Iris Gräßler (Fakultät MB)
- Prof. Dr.-Ing. Guido Grundmeier (Fakultät NW)
- Prof. Dr.-Ing. Werner Homberg (Fakultät MB)
- Prof. Dr.-Ing. Eugeny Kenig (Fakultät MB)
- Prof. Dr.-Ing. Rainer Koch (Fakultät MB)
- Prof. Dr.-Ing. Gunter Kullmer (Fakultät MB)
- Prof. Dr.-Ing. Elmar Moritzer (Fakultät MB)
- Prof. Dr.-Ing. habil. Mirko Schaper (Fakultät MB)
- Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Schmid (Fakultät MB)
- Prof. Dr.-Ing. Volker Schöppner (Fakultät MB)
- Prof. Dr. rer. nat. Thomas Tröster (Fakultät MB)
- Prof. Dr.-Ing. Detmar Zimmer (Fakultät MB)

Zum Zeitpunkt der Gründung des PIAF ist zunächst Geschäftsführer des PIAF nach § 3 Abs. 1 Nr. 2:

- Dr.-Ing. Christian-Friedrich Lindemann (Fakultät MB)

Zum Zeitpunkt der Gründung des PIAF sind zunächst folgende akademische Mitarbeiter(innen) Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 3:

- Dominik Ahlers (Fakultät MB)
- Mehmet Esat Aydinöz (Fakultät MB)
- Benjamin Bauer (Fakultät MB)
- Jan-Peter Brüggemann (Fakultät MB)
- Gereon Deppe (Fakultät MB)
- Jan Gierse (Fakultät MB)
- Florian Hengsbach (Fakultät MB)
- André Hirsch (Fakultät MB)
- Ulrich Jahnke (Fakultät MB)
- Helge Klippstein (Fakultät MB)
- Frederick Knoop (Fakultät MB)
- Peter Koppa (Fakultät MB)
- Anne Kruse (Fakultät MB)
- Christina Kummert (Fakultät MB)
- Thomas Künneke (Fakultät MB)
- Stefan Lammers (Fakultät MB)
- Tobias Lieneke (Fakultät MB)
- Sebastian Magerkohl (Fakultät MB)
- Dennis Menge (Fakultät MB)

- Tobias Nickchen (Fakultät EIM)
- Christian Oleff (Fakultät MB)
- Lena Risse (Fakultät MB)
- Johannes Rohde (Fakultät MB)
- Philipp Scholle (Fakultät MB)
- Christian Schumacher (Fakultät MB)
- Patrick Taplick (Fakultät MB)
- Lennart Tasche (Fakultät MB)
- Johannes Tominski (Fakultät MB)
- Julian Wächter (Fakultät MB)
- Klaas Tuschen (Fakultät MB)
- Manuel Ott (Fakultät MB)
- Michael Haase (Fakultät MB)
- Nicole Lutters (Fakultät MB)
- Jens Pottebaum (Fakultät MB)

Zum Zeitpunkt der Gründung des PIAF sind zunächst folgende akademische Mitarbeiter(innen) Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 4:

- 

Zum Zeitpunkt der Gründung des PIAF sind zunächst folgende Mitarbeiter(innen) in Technik und Verwaltung Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 3:

- Michael Reimer (Fakultät MB)
- Stephan Tölle (Fakultät MB)
- Beatrix Wiechers (Fakultät MB)

Zum Zeitpunkt der Gründung des PIAF sind zunächst folgende Mitarbeiter(innen) in Technik und Verwaltung Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 4:

-

---

**HERAUSGEBER  
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100  
33098 PADERBORN**

**[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)**

---

**ISSN 2199-2819**